

# RS Vwgh 2019/12/17 Ra 2018/16/0194

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2019

## Index

L37155 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Salzburg

L37165 Kanalabgabe Salzburg

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §53 Abs3

BewV bebaute Grundstücke 1956

InteressentenbeiträgeG Slbg 1962 §2 Abs3

## Rechtssatz

Gemäß § 2 Abs. 3 des Salzburger Interessentenbeiträgegegesetzes 1962 waren bei Wohnräumen unabhängig von der Anzahl der Bewohner 20 m<sup>2</sup> Wohnungs-Nutzfläche im Sinne der abgabenrechtlichen Bewertungsvorschriften einer Punkteeinheit gleichzusetzen. Beim Verweis auf die abgabenrechtlichen Bewertungsvorschriften handelt es sich um eine statische Verweisung (vgl. VwGH 14.8.1991, 86/17/0058). Nach dem deshalb heranzuhaltenden § 53 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der zur Zeit der Erlassung des Salzburger Interessentenbeiträgegegesetzes 1962 geltenden Fassung bestimmt das Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung, wie die Bewertung der bebauten Grundstücke unter Beachtung der Grundsätze der Abs. 1 und 2 leg.cit. und nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Grundstückshauptgruppen durchgeführt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018160194.L07

## Im RIS seit

13.02.2020

## Zuletzt aktualisiert am

13.02.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>